

Die Verjährung der NS-Verbrechen unter Staats- und völkerrechtlichem Aspekt

I

Werden wir in einem halben Jahr damit rechnen müssen, daß NS-Verbrecher, die Morde auf dem Gewissen haben, aus ihren Schlupfwinkeln auftauchen, sich unbehindert unter uns bewegen und sich ihrer Untaten brüsten, ohne daß sie zur Verantwortung gezogen werden können? Die Strafverfolgung von Mord und von Totschlag in besonders schweren Fällen verjährt 20 Jahre nach Begehung der Tat bzw. nach Wegfall der Hemmung, die der Strafverfolgung entgegenstand. Für die nationalsozialistischen Verbrecher ist durch Zonenverordnungen und Landesgesetze von 1945, 1946 und 1947 der 8. Mai 1945 bzw., in der ehemaligen amerikanischen Zone, der 1. Juli 1945 als Stichtag der Beendigung der Verfolgungshemmung festgesetzt worden. Danach würde die Verfolgbarkeit dieser Verbrechen am 8. Mai bzw. am 1. Juli 1965 aufhören, vorausgesetzt, daß sie bisher noch nicht von einem Richter aufgegriffen worden sind. Fälle, die vor den genannten Terminen aufgegriffen wurden, sind auch danach noch zu verfolgen, da jede richterliche Handlung die Verjährungsfrist von neuem anlaufen läßt.

Die Bundesregierung hat am 12. November durch ihren Sprecher in Bonn erklären lassen, das Kabinett sehe sich außerstande, die Verjährungsfristen für nationalsozialistische Mordtaten über den 8. Mai bzw. 1. Juli 1965 hinaus zu verlängern.

Der Regierungssprecher hat die Schockwirkung seiner Mitteilung in der Öffentlichkeit dadurch zu verringern versucht, daß er sagte, seiner Ansicht nach sei nicht zu erwarten, daß eine nennenswerte Anzahl von NS-Verbrechern durch Ablauf der Verjährungsfrist ihrer Strafe entgehen werde. Die Regierung hat auch eine Dokumentation der bisherigen Verurteilungen vorgelegt. Danach sind vom 8. Mai 1945 bis zum 1. Januar 1964 Verfahren gegen 12 882 Personen abgeschlossen worden. Das Bundesjustizministerium behauptet, daß in praktisch allen Fällen zumindest die Verjährung unterbrochen sei. Es gebe keine nennenswerten Komplexe mehr, die noch nicht durchforscht seien.

Dem steht gegenüber, daß z. B. der Leiter der Dokumentenzentrale zur Aufklärung von Naziverbrechen in Haifa, *Tuvia Friedmann*, der Bundesregierung bei seinem Besuch im Oktober vorgehalten hat, allein das in Israel vorhandene, aus technischen Gründen noch nicht ausgewertete Material enthalte die Namen von tausend bis zweitausend noch nicht gefaßten Kriegsverbrechern. Dem Wachpersonal der 1200 Ghettos in Osteuropa hätten Zehntausende angehört, deren Namen bisher nur zum geringen Teil bekannt seien. Nach anderen Schätzungen betrug die Zahl der KZ-Bewacher etwa 60 000.

Der ehemalige stellvertretende amerikanische Hauptankläger beim Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß, *Robert Kempner*, hat kürzlich diese Massenverbrechen mit einem Eisberg verglichen, von dem sechs Siebentel im Dunkeln liegen. Er hat auch darauf hingewiesen, daß es noch ganze Komplexe gebe, die weder von der Ludwigsburger Zentralstelle noch von den Strafverfolgungsbehörden bisher erfaßt seien, z. B. die Ermordung der Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944 durch das gesetzmäßig getarnte Fallbeil *Roland Freislers*, oder die Ermordung von dreitausend bis viertausend katholischen Priestern durch Erschießungen in Konzentrationslagern und durch objektiv rechtswidrige Urteile.

Von sozialdemokratischer Seite sind als strafrechtlich bisher noch nicht geklärte Komplexe genannt worden: Auswärtiges Amt, Reichsinnenministerium, Reichsbahn (Transporthilfe für die Vernichtungsaktionen), Firmen, welche die Vernichtungsmittel

DIE VERJÄHRUNG DER NS-VERBRECHEN

lieferten, die Amtsgruppe D im SS-Wirtschafts- und Verwaltungsamt (Häftlings-euthanasie), die Akten des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete und des Reichskommissars Ostland, die Akten der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse und sämtliche Wiedergutmachungsakten.

Man wird nun gewiß in diesem Halbjahr nicht noch Steckbriefe gegen Tausende mutmaßlicher NS-Mörder erlassen können, besonders nicht gegen solche, die namentlich gar nicht bekannt sind. Auch ist nicht zu erwarten, daß der von der Bundesregierung erwogene Appell an die Weltöffentlichkeit noch rechtzeitig nennenswerte Erfolge haben wird. Und was wird die Bundesregierung mit dem Material machen, das auf den Appell hin etwa erst nach dem 8. Mai oder 1. Juli 1965 eingeht?

Es gibt durchaus respektable Bedenken gegen politische Sondergesetze. Von sozialdemokratischer Seite wird daher erwogen, die Verjährungsfrist für Mord allgemein heraufzusetzen, wenn die von der SPD vorgeschlagene Überprüfungsaktion bis zum 1. März 1965 keinen Erfolg hat. Der Hamburger SPD/FDP-Senat hat bereits am 3. November 1964 beschlossen, für eine Verlängerung der Verjährungsfrist für Mord allgemein von 20 auf 30 Jahre einzutreten und, falls von keiner anderen Seite ein entsprechender Antrag gestellt wird, im Bundesrat die Initiative zu ergreifen. Das würde der Sache den politischen Beigeschmack nehmen. 20 Jahre sind übrigens bei der heutigen Dauer der Lebenserwartung relativ nicht mehr so lange wie vor etwa hundert Jahren, als diese Verjährungsfrist eingeführt wurde.

II

Nach 20 Jahren und mehr reichten die Beweismittel häufig nicht mehr zur Aufklärung der Tat aus, wird von den Juristen der Bundesregierung gegen eine Verlängerung der Fristen vorgebracht. Das mag auf manchen Fall zutreffen, aber man sollte das wirklich dem einzelnen Fall überlassen. Es gibt angesehene Kulturnationen, die überhaupt keine Verjährung für Mord kennen, was sicherlich nicht gegen die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit verstößt. Im speziellen Fall der NS-Verbrechen kann man sogar argumentieren, daß der Nachteil der immer schwächer werdenden Erinnerung der Zeugen mehrfach kompensiert werde durch die mit fortschreitender Zeit besser und geordneter werdende schriftliche Dokumentation der Taten.

Die Bundesregierung führt auch das schwere Geschütz des Grundgesetzes ins Feld: Eine Verlängerung der Verjährungsfristen verstoße gegen das Verbot der „rückwirkenden Pönalisierung“. Das wird apodiktisch als unbestritten hingestellt und nicht einmal erwähnt, daß diese Theorie höchst umstritten und durch den Wortlaut des entsprechenden Gesetzespassus *nicht* gedeckt ist. Artikel 103 des Grundgesetzes sagt: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“ Diese Vorschrift gilt für den Tatbestand und das Strafmaß. Von einem Anspruch des Täters auf die zur Zeit der Tat geltende Verjährungsfrist kann nicht die Rede sein. Daß der Gesetzgeber frei in der Verlängerung der Verjährungsfristen ist, hat übrigens auch das Bundesverfassungsgericht bereits einmal ausgesprochen.

Es ist auch nicht ganz unbestritten, ob die Strafverfolgung von NS-Verbrechen wirklich bereits am 8. Mai und 1. Juli 1965 auslaufen muß. Zwar gibt es die oben erwähnten Zonenverordnungen und Landesgesetze aus den Jahren 1945, 1946 und 1947. Aber *Robert Kempner* hat auch darauf hingewiesen, daß es von 1945 bis 1949 in der Bundesrepublik keinen vollwertigen Justizapparat gegeben habe und den Standpunkt vertreten, daß die Verjährung für diese Verbrechen also von 1949 bis 1969 laufe. Andere werfen sogar die Frage auf, ob die Verfolgungshemmung nicht erst 1955 mit der Erlangung der Souveränität der Bundesrepublik behoben wurde.

III

Die Bundesregierung vertritt auch die Ansicht, es sei fragwürdig, einen Täter zu bestrafen, dessen Verbrechen mehrere Jahrzehnte zurückliegt. Ihr läßt sich, meines Erachtens mit mehr Recht, die Auffassung entgegensetzen, die NS-Verbrechen seien so ungeheuerlich, daß sie einfach nicht verjähren. Es muß daran erinnert werden, daß die Mächte der Koalition gegen Hitler sich bereits in der Moskauer Erklärung vom 30. Oktober 1943 verpflichteten, Kriegsverbrecher „bis ans äußerste Ende der Welt zu verfolgen“. Und in der Erklärung der Alliierten von Jalta vom 11. Februar 1945 heißt es: „Es ist unser unbeugsamer Wille . . . alle Kriegsverbrecher vor Gericht zu bringen.“ Man könnte das als für uns Deutsche unverbindlich abtun, wenn diese Erklärungen nicht den Ausgang für bestimmte Beschlüsse der Vollversammlung der Vereinten Nationen in den Jahren 1946 bis 1948 gebildet hätten. Die Vollversammlung hat schließlich am 9. Dezember 1948 mit 55:0 Stimmen die Entschliebung der 6. Kommission über eine Konvention gebilligt, derzufolge die vertragschließenden Parteien bestätigen, daß das *Genocidium* — gleichgültig, ob im Frieden oder im Krieg begangen — ein Verbrechen im Sinne des Völkerrechts ist, dessen Verhinderung und Bestrafung sie verbürgen.

Als *Genocidium* (Gruppenmord) im Sinne des Abkommens werden Handlungen angesehen, die in der Absicht begangen werden, eine nationale, völkische, rassische, religiöse oder politische Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten. Als in diese Kategorie fallende Taten werden unter anderem genannt: die Ermordung von Mitgliedern der Gruppe, die Zufügung ernster körperlicher oder geistiger Schäden, die Unterwerfung unter Behandlungsarten oder Lebensbedingungen, die völlig oder teilweise dazu bestimmt sind, die physische Vernichtung der ganzen Gruppe oder eines Teiles derselben herbeizuführen. Der damalige Vorsitzende der Vollversammlung, der australische Außenminister Dr. *Herbert Evatt*, feierte die einmütige Annahme der Entschliebung als historisches Ereignis, da damit erstmalig in der Geschichte eine internationale Schutzmauer gegen die Vernichtung von Menschengruppen errichtet worden sei.

Nach dieser UN-Konvention ist also mindestens das *Genocidium* — und es bildet den Hauptbestandteil der nationalsozialistischen Verbrechen — ein Delikt des Völkerstrafrechts. Das Völkerstrafrecht aber kennt keine Verjährung. Im Sinne der angestrebten Konvention ist übrigens schon ein Jahr zuvor den ehemaligen Verbündeten Hitler-Deutschlands — Italien, Ungarn, Rumänien und Bulgarien — durch die mit ihnen geschlossenen Friedensverträge die Verpflichtung zur Strafverfolgung von Kriegsverbrechen auferlegt worden.

Ist aber das *Genocidium* ein unverjährbarer Strafbestand des Völkerrechts, so muß seine Unverjährbarkeit auch für die Bundesrepublik gelten. Denn Artikel 25 des Grundgesetzes bestimmt, daß die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts sind und den Bundesgesetzen vorgehen. Die Bundesregierung behauptet zwar, sie sei nach sorgfältiger Prüfung des völkerrechtlichen Aspektes zu einer Ablehnung dieser Beweisführung gekommen, jedoch klingt ihre erst durch eine Journalistenfrage provozierte summarische Stellungnahme dazu nicht sehr überzeugend.

Besonders nach Lektüre der völkerrechtlichen Beweisführung könnte der eine oder andere zu der Auffassung kommen, es bedürfe, da die *Genocid*-Taten ohnehin unverjährbar seien, keines Gesetzes über die Verlängerung der Verjährungsfrist. Eine solche Auffassung würde m. E. nicht der Rechtssicherheit dienen. Man kann eine im Grunde so eminent politische Entscheidung nicht den Staatsanwälten und Richtern, auch nicht dem Bundesverfassungsgericht überlassen. Das BVG kann nur der letzte Ausweg sein für den Fall, daß die Bundesregierung bei ihrer Weigerung bleibt und der Bundestag sich nicht zu einem entsprechenden Beschluß aufrafft. Man muß erwarten, daß Regierung und Parlament den Komplex noch einmal überdenken und aus innen- wie außenpolitischen Erwägungen zu einer besseren Lösung kommen.